

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Dipl.-Ing. Martin Ulbing  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	BAK/KS-Ges/DZ/SY	Daniela Zimmer	DW 2722	DW 2693		19.02.2003

## **BAK-Stellungnahme zum RTR-Konsultationspapier eventtarifizierte Dienste im Bereich 901**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing Ulbing!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Einladung, an der im Betreff näher bezeichneten Konsultation teilzunehmen. Zur geplanten Vorgangsweise für eine Rufnummernzuteilung an eventtarifizierte Dienste erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt das Vorhaben der Regulierungsbehörde, die Vergabe von Rufnummern für kommerzielle SMS-Dienste und eventtarifizierte 901-Sprachmehrwertdienste **an klare Grundsätze** zu binden.

Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Entwurfes ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer, ob auch Begleitmaßnahmen getroffen werden, die den Dienstnutzern maximale **Tariftransparenz** garantieren.

**Erfreulich ist**, dass das 2002 präsentierte Vorhaben, den Rufnummernbereich 810x und 820x durch Einführung weiterer fixer Tarifobergrenzen für Eventtarife zu öffnen, von der RTR **nicht weiterverfolgt** wurde. In unserer Stellungnahme dazu haben wir zu Bedenken gegeben, dass eine neuerliche Durchbrechung der Nummerngasse 8x für Verbraucher nur verwirrend wäre (8x signalisiert dem Verbraucher derzeit verlässlich, dass nur unentgeltliche bzw maximal geringfügig tarifierte Dienste in dieser Nummernkategorie anzutreffen sind).

Gegen den Vorschlag, **Eventtarife** in den Bereichen 901-1x bis 901-9x einzuführen, besteht insoweit **kein Einwand**, als Folgendes berücksichtigt wird:

## 1. Tariffinformation / Anpassungen in § 6 der Telekom-Entgelt-Verordnung

- Die **Aussagekraft einer Tariffinformation**, die an vierter Stelle **nach dem Rufnummernbeginn** 901x verborgen ist, ist jedenfalls zu **gering**. Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Verbraucher sich (ohne aufwändige Marketingmaßnahme) dessen nicht bewusst sein wird.
- Es ist daher jene Entwurfregelung essentiell, die auf die Informationspflichten der Entgelt-VO verweist: „**Für SMS-Dienste im Bereich 901 sind die Bestimmungen der Entgelte-VO zu erfüllen.**“
- In der Entgelt-VO ist allerdings nur die Sprachansage geregelt. Hinsichtlich einer analogen Anwendung dieser Bestimmung auf SMS-Dienste muss sich die RTR darauf beschränken, eine **(beispielhafte) Empfehlung** abzugeben. Die Bundesarbeitskammer befürchtet dadurch (1) **Rechtsunsicherheit** über die Art und Eindeutigkeit der Tarifmitteilung und (2) **Vollzugsdefizite** aufgrund fehlender Sanktionsanordnungen für den Fall der Missachtung der Informationspflichten.
- Die Empfehlung der RTR sollte daher unbedingt **Eingang in die Entgelt-VO** finden. Folgende Bestimmungen sind in § 6 Entgelt-VO aufzunehmen:
  - Der Serviceanbieter ist verpflichtet, ein Angebots-SMS mit korrekter Preisinformation und den übrigen Mindestinformationen gemäß § 5 c KSchG zu übermitteln und die Diensterbringung von einer kundenseitigen Bestätigung durch ein Quitting-SMS abhängig zu machen.
  - Die Einholung der Zustimmung via Bestätigungs-SMS muss für den Verbraucher kostenfrei sein.
  - Im Hinblick auf die geringe Beachtung der Informationspflichten innerhalb der Mehrwertdienst-Branche sind darüber hinaus effiziente Sanktionsnormen vorzusehen.
- Die Bundesarbeitskammer legt größten Wert darauf, dass das **neue Vergaberegime erst in Kraft tritt, wenn die Entgelt-Verordnung des BMVIT** entsprechend angepasst wurde.

## 2. Maximale Höhe des Eventtarifes

- Der Entwurf eröffnet den Anbietern einen **beträchtlichen Spielraum bei der Tarifierung** (zwischen 10 Cent und 9 Euro pro Event). Der **deutsche Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190- bzw 0900-Rufnummern** enthält neben einer weitaus höheren - und damit aus Verbrauchersicht bedenklichen - Preisgrenze auch einen gelungenen Regelungsansatz: Über der Preisgrenze dürfen Mehrwerttarife nur eingehoben werden, „wenn sich der Kunde vor Inan-

spruchnahme des Dienstes gegenüber dem Anbieter **durch ein geeignetes Verfahren legitimiert**. Die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.“

- Die Bundesarbeitskammer würde es begrüßen, **wenn die Entgelt-VO des BMVIT in Anlehnung an den deutschen Entwurf in ähnlicher Weise ergänzt** würde (bspw. für Entgelte größer als 1 Euro). Diese Maßnahme wäre schon alleine deshalb angemessen, weil

- eine **selektive Mehrwertnummern-Sperre nicht von allen Anbietern** (kostenfrei) offeriert wird. Die Mobilkom bietet bspw. diesen Zusatzdienst, der vor einer unberechtigten Anschlussnutzung durch Dritte schützt, überhaupt nicht an. T-Mobile und Tele.Ring nur gegen prohibitiv hohe Einrichtungsentgelte.

- mit der künftigen **Etablierung von UMTS-Diensten** das Geschäftsmodell eventtarifierter Dienste voraussichtlich weite Verbreitung finden wird. Es wäre daher geboten, möglichst früh klar zu stellen, dass der Dienstanbieter zumindest bei hohen Tarifstufen die Beweislast hinsichtlich der Frage trägt, wer sein Vertragspartner ist.

Eine Identifikation muss auch im Hinblick auf die zivilrechtlichen Vorschriften zum **Schutz Minderjähriger** erfolgen: das Risiko der fehlenden Verpflichtungsfähigkeit eines Minderjährigen bei einem Maximalwert von 9 Euro pro Event hat der Anbieter zu tragen. Es wäre unbillig, dem Teilnehmer jede Dienst-Bestellung, die von seinem Anschluss ausgeht, zuzurechnen (Die Sorgfaltspflichten bei der Verwahrung eines Handys können sich nicht an denen einer Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte orientieren. Da die Betreiber kaum Anstrengungen unternehmen, die präventiven Schutzmöglichkeiten auszubauen, ist vielmehr eine Analogie zu sonstigen Fernabsatzgeschäften zu ziehen: der Versandhändler klärt etwa - um künftigen Rechtsdurchsetzungsproblemen vorzubeugen - bei Vertragsabschluss auch die Identität des Bestellers).

### 3. sonstige Auflagen des Entwurfes

Der Entwurf ordnet an, dass sich im Bereich 901 x keine Erotik-Dienste ansiedeln dürfen. Er trifft aber **keinerlei Vorkehrungen** für den Fall, dass diese Anordnung von Anbietern missachtet wird. Wie schon bei den Tarifinformationspflichten näher ausgeführt, legt **die Bundesarbeitskammer größten Wert darauf, dass das Vergaberegime mit wirksamen Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen gekoppelt** wird. Mit der Vergabe sollte daher erst begonnen werden, wenn im Verordnungsweg sichergestellt ist, dass die RTR-GmbH Anbietern, die die Auflagen missachten, die Rufnummer zu entziehen hat.

#### 4. Inhaltsregulierung sollte parallel vorangetrieben werden

- Neue Tarif- bzw Produktarten schaffen zwangsläufig auch ein **neues Terrain für unseriöse Geschäftsmodelle**. Im selben Maße wie sich die Anbieter regulatorische Unterstützung bei der Realisierung neuer Geschäftsideen erwarten, haben auch Konsumenten ein berechtigtes Interesse daran, dass sie eine rechtsverbindliche Inhaltsregulierung in Form eines **Verhaltenskodex** vor verbreitetem Missbrauchsverhalten schützt.
- Zu den unlauteren Marktpraktiken zeitabhängig tarifierender Mehrwertdienst-anbieter zählt insbesondere, den Konsumenten in preistreibender Absicht am Telefon hinzuhalten, bis die wesentliche Information zur Verfügung gestellt wird. Eventabhängige Tarife haben den Vorteil, dass dem Konsumenten bereits vorab der Gesamtpreis für den bereitgestellten Content bekannt zu geben ist. Gleichzeitig bedarf es **eingehender, korrekter Vorabinformation über den Umfang und genauen Inhalt des Dienstes**. Andernfalls läuft der Konsument Gefahr, dass ihm unseriöse Anbieter hohe Pauschalbeträge für minderwertige Leistungen verrechnen, die nicht den berechtigten Verbrauchererwartungen bzw. dem in der Werbung zugesagten Content entsprechen.

Die Bundesarbeitskammer hofft, dass ihre Anregungen bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Johanna Ettl  
iV des Direktors